

II- 776 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

**DER BUNDESMINISTER
FÜR BAUTEN UND TECHNIK**

Zl. 44.072-Präs. A/72

Anfrage Nr. 311 der Abg. Steiner und
Gen. betr. Neuanlegung des Grenzkatasters.

Wien, am 20. April 1972

An den
Herrn Präsidenten des Nationalrates
Anton B e n y a

Parlament
1010 W i e n

311 / A. B.
zu 311 / J.
Präs. am 4. Mai 1972

Auf die Anfrage Nr. 311, welche die Abgeordneten Steiner und Genossen betreffend Neuanlegung des Grenzkatasters in der Sitzung des Nationalrates am 14. März 1972 an mich gerichtet haben, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Die Fragen lauten:

- 1.) Für welche Gemeinden wurde bis zum 31. 12. 1971 die teilweise Neuanlegung des Grenzkatasters nach § 16 des Vermessungsgesetzes festgesetzt?
- 2.) Wann hat in diesen Gemeinden das Verfahren zur teilweisen Neuanlegung des Grenzkatasters begonnen?
- 3.) Für welche Gemeinden wurde bis zum 31. 12. 1971 die allgemeine Neuanlegung des Grenzkatasters nach § 22 des Vermessungsgesetzes festgesetzt?
- 4.) Wann hat in diesen Gemeinden das Verfahren zur allgemeinen Neuanlegung des Grenzkatasters begonnen?
- 5.) Auf Grund welcher Merkmale wurde bis zum 1. 1. 1969 von den Vermessungsbehörden festgestellt, ob ein Grundstück bzw. ein Grundstücksteil der Kulturgattung Wald zuzurechnen ist oder nicht?
- 6.) In welchen Bestimmungen, Gesetzen, Verordnungen, Erlässen waren diese Merkmale enthalten?
- 7.) Wie war der Wortlaut der Bestimmungen unter Punkt 5), soweit er für die Feststellung der Kulturgattung Wald relevant war?

-2-

zu Zl. 44.072-Präs.A/72

Zu 1):

Das Bundesamt für Eich-und Vermessungswesen hat bis zum 31.12.1971 in 604 Katastralgemeinden durch Verordnung das Verfahren zur teilweisen Neuanlegung des Grenzkatasters eingeleitet. Die Namen der betroffenen Katastralgemeinden sind aus Beilage A ersichtlich.

Bis zum Ablauf des Jahres 1975 - das ist 7 Jahre nach Inkrafttreten des Vermessungsgesetzes, BGBl.Nr. 306/1968- soll in rund einem Fünftel aller 7848 Katastralgemeinden Österreichs das Verfahren zur teilweisen Neuanlegung des Grenzkatasters eingeleitet werden.

Zu 2):

Der Beginn des Verfahrens zur teilweisen Neuanlegung des Grenzkatasters richtet sich nach dem Zeitpunkt der Verlautbarung der jeweiligen Verordnung des Bundesamtes für Eich-und Vermessungswesen in der Wiener Zeitung. Dieser Zeitpunkt kann für die betroffenen Katastralgemeinden aus Beilage B entnommen werden.

Zu 3):

Das Bundesamt für Eich-und Vermessungswesen hat bis zum 31.12.1971 in 13 Katastralgemeinden durch Verordnung das Verfahren zur allgemeinen Neuanlegung des Grenzkatasters eingeleitet:

Vermessungsamt	Bezirksgericht	Katastralgemeinde
Güssing	Jennersdorf	Deutsch Kaltenbrunn
Güssing	Jennersdorf	Dobersdorf
Güssing	Jennersdorf	Minihof-Liebau
Güssing	Jennersdorf	Rohrbrunn
Güssing	Jennersdorf	Rudersdorf
Oberwart	Oberwart	Tauchen
Linz	Linz	Lustenau
Linz	Linz	Waldegg
Linz	Linz Land	Holzheim
Linz	Linz Land	Leonding
Graz	BG. f. ZRS Graz	Graz Stadt-Fölling
Graz	BG. f. ZRS Graz	Graz Stadt-Weinitzen
Feldkirch	Dornbirn	Lustenau

Die allgemeine Neuanlegung des Grenzkatasters ist nach Maßgabe der Erfordernisse der Landesvermessung sowie der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit durchzuführen:

-3-

zu Zl. 44. 072-Präs. A/72

1. zur erstmaligen Anlegung,
2. zur Vervollständigung der teilweisen Neuanlegung oder
3. zur Wiederherstellung eines vernichteten oder unbrauchbar gewordenen Grenzkatasters.

In den nächsten Jahren werden unter Berücksichtigung dieser Grundsätze jeweils 6 bis 8 Katastralgemeinden pro Jahr bearbeitet werden.

Zu 4):

Der Beginn des Verfahrens zur allgemeinen Neuanlegung des Grenzkatasters in den betroffenen Katastralgemeinden kann der nachstehenden Zusammenstellung entnommen werden:

Deutsch Kaltenbrunn	1. 8. 1969
Dobersdorf	1. 8. 1969
Minihof-Liebau	1. 8. 1969
Rohrbrunn	1. 8. 1969
Rudersdorf	1. 8. 1969
Tauchen	1. 8. 1969
Lustenau (OÖ)	1. 8. 1969
Waldegg	1. 8. 1969
Holzheim	1. 8. 1969
Leonding	1. 8. 1969
Lustenau(Vbg)	1. 8. 1969
Graz Stadt-Fölling	1. 6. 1969
Graz Stadt-Weinitzen	1. 9. 1969

Zu 5):

Der Kulturgattung "Wald" (früher Waldung) wurden jene Grundstücke zugerechnet, welche vorzugsweise zur Holzzucht verwendet wurden, ohne Rücksicht darauf, ob ihr Boden zeitweise oder regelmässig als Weide für das Vieh diente oder nicht.

Zu 6):

Die Merkmale für die Zurechnung eines Grundstückes zur Kulturgattung "Wald" waren enthalten in

§ 16 des Gesetzes vom 24. Mai 1869, RGBl. Nr. 88, über die Regelung der Grundsteuer;

§ 3 der Anleitung vom Jahre 1870 zur Ausführung der mit dem Gesetz vom 24. Mai 1869 über die Regelung der Grundsteuer angeordneten Vermessungsarbeiten;

-4-

zu Zl. 44.072-Präs.A/72

§§ 9-11 des Gesetzes vom 12. Juli 1896, RGBl. Nr. 121, betreffend die Revision des Grundsteuerkatasters;

der Verordnung des Finanzministeriums vom 11. August 1896, V. Bl. Nr. 137, über den Vollzug des § 11 des Gesetzes vom 12. Juli 1896, RGBl. Nr. 121, betreffend die Revision des Grundsteuerkatasters;

Abschnitt 2, 2 lit. g und 2, 34 der mit Erlaß des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 19. Juli 1963, GZ. 50 705/63-21.610, in Kraft getretenen Dienstvorschrift Nr. 35 "Die Mitwirkung der Vermessungsbehörde bei Durchführung der Bodenschätzung", 2. Auflage.

Zu 7):

Die Bestimmungen, die für die Feststellung der Kulturgattung "Wald" relevant waren, lauteten:

§ 3 der Anleitung vom Jahre 1870 zur Ausführung der mit dem Gesetz vom 24. 5. 1869 über die Regelung der Grundsteuer angeordneten Vermessungsarbeiten:

" Es sind in Betracht zu ziehen: g) als Waldungen jene Grundstücke, welche vorzugsweise zur Holzzucht verwendet werden, ohne Rücksicht darauf, ob ihr Boden zeitweise oder regelmässig als Weide für das Vieh dient oder nicht ; "

In der Dienstvorschrift Nr. 35 des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, Erlaß des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 19. 6. 1963, GZ. 50 705/63- 21. 610, Abschn. 2, 2 lit. g, wurde die Kulturgattung "Waldungen" wie folgt definiert:

g) Waldungen, das sind Grundflächen, welche vorzugsweise zur Holzzucht verwendet werden, ohne Rücksicht darauf, ob ihr Boden zeitweise oder regelmässig als Weide dient oder nicht; die Bestockung beträgt bei Erle und Lärche mindestens 4/10, bei den übrigen Holzarten 3/10 der Fläche. "

Weiters wird darauf verwiesen, dass die Organe der Vermessungsbehörden angewiesen sind, bei jeder die Kulturgattung "Wald" betreffenden Änderung das Einvernehmen mit der zuständigen Bezirksforstinspektion herzustellen.

Der Anfragebeantwortung sind umfangreiche Beilagen angeschlossen, die in der Kanzlei des Präsidenten des Nationalrates zur Einsicht aufliegen.